

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2002

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zum 1. Adventssonntag, 1. Dezember 2002, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 22. Dezember 2002, zur 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT	305	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	309
Kanzelabkündigung zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2002, zur 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT	306	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 17. September 2002	309
Zweite Notverordnung/Gesetzesvertretende Ver- ordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/Gesetzes- vertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) Vom 14. Juni 2002/Vom 12. September 2002/ Vom 11. September 2002	306	Notverordnung über die Finanzierung des Anteils der Evangelischen Kirche im Rheinland an dem bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerrichteten Soforthilfefonds „Flutopfer“	309
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	306	Ordnung für den „Konvent der Telefonseelsorgerin- nen und Telefonseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	310
Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehen- den Verzicht auf die Zuwendung in der Stiftung Glaubens- und Lebenshilfe in Essen Vom 7. Oktober 2002	306	Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche für Theologiestudenten und Theologiestudentinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland	311
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechts- regelungen beim Verein für Gefährdetenhilfe in Bonn Vom 7. Oktober 2002	307	Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatz- versorgungskasse Rheinland-Westfalen Vom 26. April 2002	311
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 7. Oktober 2002	308	Gemeindegatsatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Nümbrecht	332
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 7. Oktober 2002	308	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep	333
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Angemessenheit der von Heil- hilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge	309	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2003 . .	336
		Redaktionsschlussstermine im Jahre 2003 für das Kirchliche Amtsblatt	338
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außer- geltungsetzen eines Kirchensiegels	339
		Personal- und sonstige Nachrichten	339
		Literaturhinweise	342
		Berichtigung zum KABI 11/2000	342
		Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom	342

Kanzelabkündigung zum 1. Adventssonntag, 1. Dezember 2002, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 22. Dezember 2002, zur 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT

Liebe Gemeindeglieder,

die 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Leitwort

Brot zum Leben Alles was Recht ist

Menschen brauchen Brot, das den Hunger stillt, und Wasser, das den Durst löscht. Deshalb hilft BROT FÜR DIE WELT, die Grundbedürfnisse der Menschen zu befriedigen. Menschen

brauchen Nahrung für ihren Geist. Deshalb fördert BROT FÜR DIE WELT das Recht auf Schule, Bildung und Ausbildung. Menschen haben Anspruch, dass ihre Würde geachtet wird. Deshalb setzt sich BROT FÜR DIE WELT ein für die Rechte der Menschen. Ich bitte Sie, BROT FÜR DIE WELT dabei mit Ihrer Spende zu helfen.

Im vergangenen Jahr wurden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland knapp sechs Millionen Euro gespendet. Ein erfreuliches Ergebnis! Damit konnten viele Projekte in Afrika, Lateinamerika und Asien unterstützt werden.

Ich danke allen, die mit ihrer Gabe dazu beigetragen haben und wünsche Ihnen eine gesegnete Adventszeit.

Ihr
Manfred Kock

**Kanzelabkündigung
zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2002,
zur 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT**

Liebe Gemeindeglieder,

heute feiern wir die Geburt Jesu im Stall von Bethlehem. „Beth Lehem“ heißt auf Deutsch „Haus des Brotes“. Jesus wurde im „Haus des Brotes“ geboren. Er ist das Brot des Lebens für uns Christen. Und er will, dass alle Menschen Brot zum Leben haben. Dafür setzt sich die Aktion BROT FÜR DIE WELT mit ihren Projekten ein.

Durch Ihre Spenden und Kollekten können Sie dazu beitragen, dass Menschen in Afrika, Lateinamerika und Asien ihren Hunger stillen und ihren Durst löschen können. Sie helfen diesen Menschen auch, ihre Zukunft selbst zu gestalten.

Ich danke Ihnen dafür und wünsche Ihnen gesegnete Weihnachten.

Ihr
Manfred Kock

**Zweite Notverordnung/
Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der Notverordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland/
Gesetzesvertretenden Verordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen/
des Kirchengesetzes
der Lippischen Landeskirche
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung – KiStO)**

Vom 14. Juni 2002/Vom 12. September 2002/
Vom 11. September 2002

Auf Grund des Artikels 194 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Erste Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 21./20./12. September 2001, wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 16 Nr. 4 Satz 3 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„so ist der Betrag maßgebend, der sich nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergibt.“

Artikel 2

Die Zweite Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 12. September 2002

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Detmold, den 11. September 2002

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

59818 Az.: 13-02-02-01

Düsseldorf, 21. Oktober 2002

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
über einen vorübergehenden Verzicht
auf die Zuwendung in der Stiftung
Glaubens- und Lebenshilfe in Essen**

Vom 7. Oktober 2002

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung der Stiftung Glaubens- und Lebenshilfe in Essen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Zuwendung

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

für den Zeitraum vom 1. November 2002 bis zum 31. Oktober 2003 in Höhe von mindestens 50 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt wird.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen

Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum vorübergehenden teilweisen Verzicht auf die Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab,
 - b) gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung bis 30. Juni 2003 die Möglichkeit einer Nachzahlung des nicht gezahlten Teils der Zuwendung – ohne Gefährdung der Aufgaben – zu prüfen,
 - c) den befristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung vor dem 31. Oktober 2003 endet, den nicht gezahlten Teil der Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen,
3. die Laufzeit vom 1. November 2002 bis 31. Oktober 2003.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 7. Oktober 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsregelungen beim Verein für Gefährdetenhilfe in Bonn

Vom 7. Oktober 2002

§ 1

Zur Erhaltung der Arbeitsfelder und der Arbeitsplätze des in Insolvenz befindlichen Vereins für Gefährdetenhilfe e.V. (VfG) und der gemeinnützigen VfG Betriebsgesellschaft als seiner Rechtsnachfolgerin, beide in Bonn, und zur Sicherung der zurzeit gezahlten Bezüge und Heranführung der Arbeitsbedingungen an das kirchliche Arbeitsrecht, das im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt, sind vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsbestimmungen im Rahmen dieser Arbeitsrechtsregelung erforderlich. Die derzeitige Situation wird als wirtschaftliche Notlage im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen festgestellt.

§ 2

(1) Für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung bei den in § 1 genannten Einrichtungen kann durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG Folgendes bestimmt werden:

1. Auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse finden je nach Status die Bestimmungen des BAT-KF, des MTArb-KF oder der im evangelisch-kirchlichen Bereich von Rheinland, Westfalen und Lippe zutreffenden Ausbildungsordnungen mit den nachstehenden Einschränkungen Anwendung.
2. Für die am 1. Oktober 2002 vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte sowie sonstige Leistungen gezahlt, die am 1. Oktober 2002 einzelvertraglich vereinbart sind.

Sollte die Übersicht nach Nr. 4 ergeben, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter niedrigere Bezüge erhalten, als ihnen als Neueingestellte nach Nr. 3 zustehen würden, werden die Bezüge entsprechend angehoben, wenn die Vereinbarungen mit den verschiedenen Kostenträgern insgesamt eine entsprechende Finanzierung sicherstellen.

3. Für die nach dem 1. Oktober 2002 neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Bezüge vereinbart werden, die sich auf mindestens 75 % der Bezüge belaufen, die ihnen bei Anwendung der Regelungen über die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte in den Bestimmungen nach Nr. 1 – unter Einschluss der Vorschriften über die allgemeine Zulage, die jährliche Zuwendung und das Urlaubsgeld – zustehen würden.
4. Die Mitarbeitervertretung und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten bis spätestens 31. Dezember 2002 eine Übersicht, aus der hervorgeht, welche Bezüge die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nr. 2 oder 3 erhalten und welche Bezüge ihnen bei Anwendung der Regelungen über die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte in den Bestimmungen nach Nr. 1 – unter Einschluss der Vorschriften über die allgemeine Zulage, die jährliche Zuwendung und das Urlaubsgeld – zustehen würden.
5. Für die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen ist frühestmöglich auf die Regelungen nach Nr. 1 umzustellen. Sofern sich bis zum 30. September 2003 abzeichnet, dass dies bis 31. Dezember 2003 noch nicht möglich ist, wird durch Dienstvereinbarung eine neue Übergangsregelung vereinbart, mit der diese Umstellung in mehreren zeitlich zu bestimmenden Schritten – beginnend mit dem 1. Januar 2004 – vereinbart werden soll. Diese Übergangsregelung bedarf der Einwilligung der ARK-RWL.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von Absatz 1 ist, dass der Mitarbeitervertretung – der bekannt ist, dass über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist und dass die Übernahme durch andere Träger zum Verlust eines Großteils der Arbeitsplätze führen würde – vorher die wirtschaftliche Situation des VfG dargelegt und Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen gewährt wird. Ferner ist der Mitarbeitervertretung der jeweilige Jahresabschluss der Jahre 2002 und 2003 sowie bei Abschluss einer Dienstvereinbarung nach Absatz 1 Nr. 5 bis zu dem Jahr, in das das Ende der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung fällt, zeitnah vorzulegen. Mit Unterstützung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland ist dann jeweils zu prüfen, ob die schrittweise Umstellung auf

die Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht beschleunigt werden und die völlige Umstellung nicht bereits vor Ablauf des bis dahin festgelegten Termins erfolgen kann.

Voraussetzung ist ferner, dass als Laufzeit der Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2003 in die Dienstvereinbarung aufgenommen wird.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

§ 3

(1) Auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in § 1 genannten Einrichtungen für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2003 Leistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 der KZVK-Satzung zugesagt, die einer Beitragsleistung von 2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entsprechen. Bei Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 tritt deren Ablauftermin, als spätester Termin gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 der KZVK-Satzung jedoch der 30. September 2005, an die Stelle des 31. Dezember 2003.

Solange die Leistung einer zusätzlichen Altersvorsorge, die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit bisherigen Vereinbarungen zugesagt worden ist, die Leistung aus der Versicherung bei der KZVK nach § 34 Abs. 2 der KZVK-Satzung – unter Berücksichtigung von Satz 1 und 2 – übersteigt, kann von einer Versicherung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK abgesehen werden.

(2) Nach § 62 Abs. 4 Satz 2 und 3 der KZVK-Satzung bewirkt die Verminderung der Leistungszusage nach Absatz 1, dass die in § 1 genannten Einrichtungen der KZVK für ihre pflichtversicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden und nur entsprechend verminderte Beiträge zu zahlen haben.

§ 4

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 7. Oktober 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 7. Oktober 2002

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

In den Sonderregelungen 3 c Nr. 4 Abs. 6 BAT-KF werden die Worte „Abs. 8 Unterabs. 5“ gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 7. Oktober 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 7. Oktober 2002

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGPBAT-KF) wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 2.12 erhält folgende Fassung:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Internatserziehungshelfer ²	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
3.	Internatserzieher ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung ²	VII
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vlb
5.	Internatserzieher mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z. B. als staatlich anerkannter Erzieher oder Heimerzieher ²	Vc
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ²	Vb
7.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Internatserzieher ²	Vb
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vb ³	IVb
9.	Internatsleiter mit einer Ausbildung nach der Fallgruppe 5 oder 7 ²	IVb
10.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVa
11.	Internatsleiter mit einer Ausbildung nach der Fallgruppe 5 oder 7 als Leiter von Internaten mit mindestens 10 pädagogischen Mitarbeitern ²	IVa
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III

Anmerkungen:

¹ Internate im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Heime, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind.

² Diese Mitarbeiter erhalten eine Zulage in Höhe von monatlich 23,01 Euro. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

³ Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe IVb.“

§ 2

Übergangsregelung

Für Mitarbeiter, die am 31. Juli 2002 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird diese Vergütung durch das In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 7. Oktober 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Angemessenheit der von Heilhilfsberufen
in Rechnung gestellten Beträge**

60317 Az.: 14-12-02-02 Düsseldorf, 21. Oktober 2002

Die mit Verfügung vom 22. Februar 1994 (KABl. S. 89) veröffentlichte Anlage – geändert durch Verfügung vom 3. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 1) – wird wie folgt geändert:

In Abschnitt X (Sonstiges) Nummer 54 wird die Angabe „0,34 Euro“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.

Die Änderung gilt für Fahrkosten, die nach dem 30. Juni 2002 entstehen.

Das Landeskirchenamt

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

60312 Az.: 14-12-02-02 Düsseldorf, 21. Oktober 2002

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter dem 17. September 2002 (GV. NRW. S. 449) die Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – veröffentlicht.

Den Text geben wir, soweit er die kirchlichen Bestimmungen nicht berührt, nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –**

Vom 17. September 2002

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden:

aa) In Satz 3 die Wörter „von der obersten Dienstbehörde“ durch die Wörter „vom Finanzministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 4 nach dem Wort „Innenministerium“ das Wort „allgemeine“ eingefügt.

b) Nummer 10 Satz 11 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als 1.000 Euro sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als 2.500 Euro ist darüber hinaus die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.“

2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „von der obersten Dienstbehörde“ durch die Wörter „vom Finanzministerium“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, mit Zustimmung des Finanzministeriums.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Finanzministerium kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Buchstabe c für Ehegatten, deren Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht beihilfefähig sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen.“

Artikel II

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

**Notverordnung
über die Finanzierung des Anteils
der Evangelischen Kirche im Rheinland
an dem bei der Evangelischen Kirche
in Deutschland eingerichteten
Soforthilfefonds „Flutopfer“**

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Der von der Evangelischen Kirche im Rheinland aufzubringende Anteil an dem bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichteten Soforthilfefonds „Flutopfer“ in Höhe von 4.484.105,71 Euro wird wie folgt finanziert:

1. In Höhe von 3.784.105,71 Euro durch Erhebung eines Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommens bei den kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben.
2. In Höhe von 700.000,- Euro durch Entnahme aus dem Osthilfefonds der Landeskirche.

§ 2

Die Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 2002

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Ordnung für den „Konvent der Telefonseelsorgerinnen und Telefonseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland“

59306 Az.: II/12-5-1-1 Düsseldorf, 30. Oktober 2002

Der Konvent der Telefonseelsorgerinnen und Telefonseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland hat sich am 9. März 1999 eine Ordnung gegeben, die nachfolgend bekannt gegeben wird.

Das Landeskirchenamt

Ordnung für den „Konvent der Telefonseelsorgerinnen und Telefonseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland“

– Fassung vom 9. März 1999 –

§ 1

- (1) Der Zusammenschluss führt den Namen „Konvent der Telefonseelsorgerinnen und Telefonseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland“.
- (2) Der Konvent tut seinen Dienst im Rahmen der von der Landeskirche erlassenen Ordnungen.
- (3) Der Konvent hält ständige Verbindung mit dem Landeskirchenamt.
- (4) Der Konvent ist gebunden an die Vereinbarungen mit der Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge und Offene Tür e.V. sowie der katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger von Erziehungsberatungsstellen, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, der Telefonseelsorge und Offenen Tür e.V. sowie den Regionalkonferenzen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2

- (1) Der Konvent will seine Mitglieder für ihren Dienst weiterbilden und stärken.
- (2) Der Konvent gewährt seinen Mitgliedern in Fragen der beruflichen Tätigkeit Rat und Hilfe.
- (3) Der Konvent ist die Fachvertretung für alle Belange der evangelischen Telefonseelsorgerinnen und Telefonseelsorger.

Darum sollen Grundsatzfragen der Telefonseelsorge sowie eventuelle Probleme im Zuständigkeitsbereich der evangelischen Anstellungskörperschaften und der evangelischen Landeskirche unter Einbeziehung des Konventes geklärt werden.

- (4) Die Mitwirkung wird wahrgenommen durch die von dem Konvent dafür benannten Mitglieder.

§ 3

- (1) Mitglieder des Konventes sind alle evangelischen Telefonseelsorgerinnen und Telefonseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland, die in leitender Funktion tätig sind und der Regionalkonferenz Rheinland bzw. Hessen-Pfalz angehören.

- (2) Mit der Beendigung dieser Tätigkeit endet die Mitgliedschaft im Konvent.

§ 4

- (2) Die Organe des Konventes sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Sprecherin/Sprecher und Vertreterin/Vertreter.

§ 5

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen.

- (2) Die Sprecherin/Der Sprecher muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn die Vertreterinnen und Vertreter von mindestens drei Telefonseelsorge-Stellen dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der eingeladenen Mitglieder erschienen ist.

§ 6

- (1) Zu den Rechten der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Sprecherin/des Sprechers,
- b) Wahl der Sprecherin/des Sprechers,
- c) Feststellung und Änderung der Ordnung des Konventes,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Auflösen des Konventes.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (3) Änderungen der Konventsordnung und Auflösung des Konventes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die Beschlüsse werden in einer Verhandlungsniederschrift aufgenommen und an alle Mitglieder übersandt.

§ 7

- (1) Zwei Konventsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung als Sprecherin/Sprecher bzw. als deren Vertreterin/dessen Vertreter gewählt.

- (2) Vorschläge für die Sprecherwahl sind vor oder während der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

(3) Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und deren Vertreterin/dessen Vertreter erfolgt auf Antrag schriftlich.

(4) Die Sprecherin/Der Sprecher und deren Vertreterin/dessen Vertreter werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 8

(1) Die Sprecherin/Der Sprecher vertritt den Konvent nach außen in allen die Telefonseelsorge betreffenden Belangen.

(2) Sie/Er beruft den Konvent ein, leitet dessen Sitzung und führt dessen Beschlüsse aus.

Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche für Theologiestudenten und Theologiestudentinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Az.: 13-1-3-4

Düsseldorf, 16. Oktober 2002

Das Landeskirchenamt hat die Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche für Theologiestudenten und Theologiestudentinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland wie folgt geändert:

In § 3 Ziffer 3 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Das Landeskirchenamt

Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

58051 Az.: 14-18-02

Düsseldorf, 16. Oktober 2002

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe eine Neufassung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderungen genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text der Neufassung nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

SATZUNG

der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 26. April 2002

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von

Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954 (KABl. W. S. 45/1955) und des § 1 Abs. 2 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl. R. S. 59/1955) wird folgende Satzung erlassen:

ERSTER TEIL

Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1

Zweck und Sitz der Kasse

(1) Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Kasse) hat die Aufgabe, den Mitarbeitenden (Beschäftigten) im Sinne des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung offen.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2

Rechtsverhältnisse der Kasse

(1) Die Kasse ist eine kirchliche Einrichtung mit den Rechten einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 – GV. NW. S. 257 –). Sie hat das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu ernennen. Für diese Beamtinnen und Beamten gilt das Kirchenbeamtenrecht der Kirche, in deren Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Die Leitung dieser Kirche ist die oberste Dienstbehörde. Die Kasse führt ein Dienstsiegel. Siegelbild und Umschrift sind in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu veröffentlichen.

(2) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Satzung geregelt.

(3) Die Satzung kann auf Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden. Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Beteiligungsverhältnisse und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.¹

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitungen und des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie werden in den kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

(5) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Kirchenleitungen Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen. Sie sind den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

¹ Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3:
Die zum Versorgungsrecht von der Rheinisch-Westfälischen-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2a

Organe

Die Organe der Kasse sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 3

Vorstand

(1) Die Kasse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt neuer Beteiligter; er schließt die Beteiligungsvereinbarung ab. Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen und zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern gehören mindestens zwei dem Kreise der Versicherten an. Die hauptamtlichen Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist zulässig.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gewählt. Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in dem Verfahren nach Absatz 3 oder 4 zu wählen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eines hauptamtlich sein muss, anwesend sind.

(8) Der Vorstand besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse. Die hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(9) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf.

(10) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. Die Einladung zur

Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(11) Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes herbeigeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) Ist ein Vorstandsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) In den Verwaltungsrat berufen:

- a) die rheinische und die westfälische Kirchenleitung je drei Mitglieder,
- b) die Vorstände der Diakonischen Werke Rheinland und Westfalen je ein Mitglied,
- c) die der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Mitarbeitervereinigungen acht Mitglieder.

Die Mitarbeitervereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Satz 1 Buchst. c zu entsendenden Mitglieder. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 6 Abs. 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes entsprechend. Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen. Scheidet eine der Mitarbeitervereinigungen aus der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, endet die Mitgliedschaft der von ihr entsandten Mitglieder mit sofortiger Wirkung. Satz 6 gilt für diesen Fall entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (§ 3 Abs. 4),
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,

- e) Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
- f) Festsetzung des Pflichtbeitrages, des zusätzlichen Beitrages, des Referenzentgelts, des Messbetrages und des Sanierungsgeldes,
- g) Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse und die Deckung von Fehlbeträgen,
- h) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung,
- i) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Erlass von Durchführungsvorschriften,
- k) Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 46b, denen der Vorstand nicht abgeholfen hat. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesen Fällen durch einen von ihm zu bildenden Widerspruchsausschuss.

(5) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(6) Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 11 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(7) § 3 Abs. 12 gilt entsprechend.

(8) Der nach Absatz 4 Buchst. k zu bildende Widerspruchsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

§ 5

Schiedsausschuss

(1) Die Kirchenleitungen bestellen im Einvernehmen mit den der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Mitarbeitervereinigungen einen Schiedsausschuss, der aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist zu bestellen.

(2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss dem Kreis der Arbeitgeber, die oder der andere dem Kreis der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer angehören.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Schiedsausschuss aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Der Schiedsausschuss entscheidet über die in §§ 46a, 46b genannten Streitigkeiten. In den Fällen des § 46a wird er als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung tätig, sofern die Parteien eine entsprechende Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben. In den Fällen des § 46b entscheidet der Schiedsausschuss als ein unabhängiges und nur dem geltenden Recht unterworfenen Kirchengericht.

(5) Der Schiedsausschuss führt seine Geschäfte nach einer von dem Verwaltungsrat aufgestellten Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Kirchenleitungen bedarf.

§ 6

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe und des Schiedsausschusses

(1) Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Schiedsausschusses kann nur sein, wer

- a) für diese Aufgabe fachlich befähigt ist,
 - b) die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer/eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe in einer dieser Kirchen ist
- und

c) das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen oder im Schiedsausschuss ist nicht zulässig. Bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchst. c endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Einzelfall festgesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsausschusses beträgt fünf Jahre. Der Schiedsausschuss bleibt im Amt, bis ein neuer Schiedsausschuss bestellt ist.

(4) Der Vorstand und der Verwaltungsrat entscheiden mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Kasse und des Schiedsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld. Etwaiger Verdienstaufschlag wird erstattet. Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und Arbeitsaufwand gewährt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Kasse für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 7

Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

(1) Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist, und hierüber dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu berichten. Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse entsprechen.

(2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er den Vorstand, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Verwaltungsrat zu unterrichten.

(3) Er hat dem Verwaltungsrat der Kasse die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht, zu ermitteln und Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) Der Vorstand der Kasse ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen führen die Aufsicht über die Kasse. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass sich die Tätigkeit der Organe nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder Belange der Kasse richtet. Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. Je nach Auftrag der Kirchenleitungen haben die Prüferinnen oder Prüfer der landeskirchlichen Rechnungsprüfungsämter das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Kasse.

(2) Das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die allgemeine staatliche Aufsicht über die Kasse.

(3) Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit gehindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so haben die Kirchenleitungen Bevollmächtigte für die Dauer der Hinderung oder Weigerung zu stellen. Diese nehmen die Aufgaben des Organs nach Maßgabe der Satzung wahr.

(4) Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Geschäftsordnung für den Schiedsausschuss.

Der Jahresabschluss wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(5) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 und dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je sechs Mitglieder. Gegen die übereinstimmende Stellungnahme der erschienenen Mitglieder einer der beiden Kirchenleitungen kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nur im Benehmen mit den der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Mitarbeitervereinigungen durch Beschluss der Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentenempfängerinnen oder Rentenempfänger auf Leistungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen oder bis zum 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. Der nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögensüberschuss fällt entsprechend den gezahlten Beiträgen des letzten Jahres aus dem Bereich der beiden Landeskirchen an diese mit der Auflage, ihn für Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Beschäftigten zu verwenden.

ZWEITER TEIL

Versicherungsverhältnisse

Abschnitt I

Das Beteiligungsverhältnis

§ 11

Beteiligte (Arbeitgeber)

Als Beteiligte (Arbeitgeber) gehören der Kasse an:

- a) die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie deren Anstalten und Einrichtungen,
- b) die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden sowie deren Anstalten und Einrichtungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Lippischen Landeskirche andererseits vom 20. Januar 1956,
- c) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – mit den ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie gemäß der Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und den Landesverbänden der Inneren Mission im Rheinland und in Westfalen andererseits vom 12. Juli 1955 beigetreten sind,
- d) das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Lippischen Landeskirche e.V. mit den ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie gemäß der Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und dem Landesverein für Innere Mission in Lippe andererseits vom 6. April 1956 beigetreten sind,
- e) die Evangelische Landeskirche Anhalts und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- f) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von

Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,

- g) die Pommersche Evangelische Kirche und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Pommerschen Evangelischen Kirche andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- h) die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- i) die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- j) das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V., das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V., das Diakonische Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e.V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in der schlesischen Oberlausitz e.V. mit den ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und den Diakonischen Werken andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997 beigetreten sind,
- k) sonstige kirchliche Anstalten, Einrichtungen und Vereine, soweit sie auf Grund von Vereinbarungen der Kasse beitreten.

§ 12

Fortsetzung von Beteiligungsverhältnissen

Die Kasse kann mit einem Beteiligten, der in eine andere juristische Person übergeführt wird, die Fortsetzung der Beteiligung vereinbaren. Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse Beteiligter noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Beteiligten Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat.

§ 13

Erwerb, Inhalt und Pflichten der Beteiligung

- (1) Das Beteiligungsverhältnis ist ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.
- (2) Die Beteiligung wird durch Aufnahme begründet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Entscheidung ist der Zeitpunkt, in dem die Beteiligung beginnt, festzusetzen.
- (3) Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die

für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- b) der Kasse mitzuteilen, ob der Beitrag zur Pflichtversicherung und die im Rahmen der Entgeltumwandlung gezahlten Beiträge aus pauschal versteuertem, individuell versteuertem oder unversteuertem Einkommen stammt,
- c) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse
 - aa) über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Arbeitgeber und Beschäftigte und das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt,
 - bb) über die im Rahmen der Entgeltumwandlung bezahlten Beiträge,
 - cc) über die freiwilligen Beiträge sowie den Stand der sich daraus ergebenden Anwartschaft und das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt auszuhändigen;
- d) seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- e) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Beiträge und Sanierungsgelder zu gestatten,
- f) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse vorgegebenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.

(4) Der Beteiligte ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Beiträge sowie Sanierungsgelder fristgemäß zu entrichten. Während der Pflichtversicherung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Beteiligten an die Kasse abgeführt. Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.

(5) Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Beteiligte der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten zu übersenden. Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

(6) Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Beteiligten ausgefüllt zugehen. Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern.

§ 14

Beendigung der Beteiligung

- (1) Die Beteiligung endet,
 - a) wenn der Beteiligte aufgelöst oder in eine andere juristische Person überführt wird,
 - b) durch Kündigung.
- (2) Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder auf Grund des § 11 für die Begründung der Beteiligung aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchst. a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres auszusprechen.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Vereinbarung nach § 12 festgelegte Voraussetzung entfallen ist.

(3) Die Kündigung durch den Beteiligten ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

§ 15

Ausgleich von Ansprüchen und Anwartschaften

Soweit bei Beendigung der Beteiligung noch Anwartschaften und Ansprüche für (ehemalige) Beschäftigte im Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c) geführt werden, hat der ausscheidende Beteiligte diese gemäß § 74b auszugleichen.

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

§ 16

Arten der Versicherungsverhältnisse

(1) Versicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22) und
- b) die freiwillige Versicherung (§§ 23 bis 26).

Eine Entgeltumwandlung gilt als freiwillige Versicherung, soweit sie nicht die im Rahmen der Pflichtversicherung zu leistenden Beiträge ersetzt.

(2) Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung kann die/der Versicherte oder der Beteiligte sein. Bezugsberechtigte der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Pflichtversicherung sind die/der Versicherte und deren/dessen Hinterbliebene. Bezugsberechtigte der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien freiwilligen Versicherung sind die/der Versicherte, und soweit mitversichert, auch deren/dessen Hinterbliebene.

1. Die Pflichtversicherung

§ 17

Begründung der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

§ 18

Versicherungspflicht

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 32) erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,

- c) mit denen die Pflichtversicherung – auch in den Fällen des § 19 mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchst. c bis e – arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 22). Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.

(2) Wechselt eine/ein Pflichtversicherte/r von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Beteiligter der Kasse noch Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber der Beteiligte unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. Im Verhältnis zur Kasse gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber der/des Pflichtversicherten.

(3) . . .

§ 19

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

- a) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Arbeitgebers bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, nach einem Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
- b) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- c) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen oder
- d) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Beteiligten der Kasse endet, oder
- e) Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 bzw. §§ 236 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters § 43 Satz 2 i.V.m. § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung

einrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden (§ 27), eingetreten ist oder

- f) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag haben oder
- g) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
- h) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- i) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind oder
- j) auf Grund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag befreit worden sind oder
- k) Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden oder
- l) für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden.

(2) Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gestellt werden. ³Wird das Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

(3) Diakonissen sind nicht versicherungspflichtig. Sie können nur auf Grund einer Vereinbarung (§ 11 Buchst. k) versichert werden. Diese Vereinbarung darf keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung entgegenstehen. Das maßgebende Arbeitsentgelt gem. § 62 Abs. 2 ist besonders festzusetzen.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 21

Beitragsfreie Pflichtversicherung

(1) Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen sind. Dies gilt auch

- a) bei Beendigung der Beteiligung des Arbeitgebers oder
- b) wenn der Anspruch auf Betriebsrente in den Fällen des § 40 Abs. 1 Buchst. b erlischt.

(2) Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, Tod, Erlöschen der Anwartschaft oder bei Beginn einer erneuten Pflichtversicherung.

§ 22

Ausbildungsverhältnisse

Auszubildende im Sinne der Satzung sind

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991,
- b) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991,
- c) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991,

in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren kirchlichen Arbeitsrechtsregelung fallen oder die unter einen dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge fallen würden, wenn der Beteiligte diese kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge angewendet. Als Beschäftigte im Sinne der Satzung gelten auch Auszubildende/Schüler/innen, mit denen der Arbeitgeber die Pflichtversicherung vertraglich vereinbart.

2. Die freiwillige Versicherung

§ 23

Begründung der freiwilligen Versicherung

(1) Auf Antrag kann von den Beschäftigten oder für sie durch den Beteiligten eine freiwillige Versicherung begründet werden. Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

(2) Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

(3) Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der freiwilligen Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten ausgeschlossen werden.

(4) Die freiwillige Versicherung kann als Höherversicherung zur Pflichtversicherung begründet werden. Die Regelungen für die Pflichtversicherung gelten entsprechend, soweit nichts Besonderes geregelt ist.

(5) Nach Beendigung der Beschäftigung kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung vom Versicherten zu beantragen. Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

§ 24

Beitragsfreie freiwillige Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers zum Monatsende beitragsfrei gestellt werden; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

(2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, beitragsfrei gestellt, wenn die/der Versicherte mit ihren/seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.

§ 25

Kündigung der freiwilligen Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung kann von der/dem Versicherungsnehmerin mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Eine freiwillige Versicherung kann bei Ende der Beschäftigung zum Ablauf des Monats gekündigt werden, in dem der letzte Beitrag gezahlt wurde.

(2) Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft.

§ 26

Ende der freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung auch bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der freiwilligen Versicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung sowie bei Tod der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers. Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung weitergeführt werden.

3. Überleitung

§ 27

Abschluss von Überleitungsabkommen

(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass

- a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung von Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,
- b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden; die Übertragung von Versorgungspunkten kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufgeschoben werden; Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert übertragen worden ist; die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommu-

nale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung – und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die Kasse wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen. Für die Anrechnung von Versicherungszeiten auf Wartezeiten gilt Absatz 1 Buchst. a entsprechend.

(3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.

§ 28

Einzelüberleitungen

(1) Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- a) bei einer oder einem Pflichtversicherten, deren oder dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einer oder einem Pflichtversicherten, die oder der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,
- c) bei einer oder einem Pflichtversicherten, die oder der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Betriebsrente entstanden ist,
- d) bei einer oder einem Beschäftigten, deren oder dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Beteiligten nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die oder der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag der oder des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d der oder des Beschäftigten, durchgeführt. Die oder der Versicherte oder die oder der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

§ 29

Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluss daran Mitglied der Kasse wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Beschäftigte eines Beteiligten von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.

DRITTER TEIL**Versicherungsleistungen****Abschnitt I****Betriebsrenten**

§ 30

Rentenarten

Die Kasse zahlt als Betriebsrenten:

- a) Altersrenten für Versicherte,
- b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

§ 31

Versicherungsfall und Rentenbeginn

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Satz 1 die Wartezeit nach § 32 erfüllt haben, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse eine Betriebsrente gezahlt. Die Betriebsrente beginnt – vorbehaltlich des § 39 – mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 32

Wartezeit

(1) Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 Buchst. a erbracht wurden. Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit. Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammen-

hang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

(4) Für Betriebsrenten aus freiwilligen Versicherungen ist keine Wartezeit erforderlich.

§ 33

Höhe der Betriebsrente

(1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 31 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 34, 72 Abs. 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von 4,- Euro.

(2) Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Absatz 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

(3) Bei der Ermittlung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung im Rahmen der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen wurde.

(4) Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 v.H., höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v.H.

§ 34

Versorgungspunkte

(1) Versorgungspunkte ergeben sich

- a) für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
- b) für freiwillige Beiträge – einschließlich der Altersvorsorgezulage im Sinne der §§ 79 ff. EStG – (§ 67),
- c) für soziale Komponenten (§ 35) und
- d) als Bonuspunkte (§§ 66 und 68).

Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a und b – mit Ausnahme der Versorgungspunkte, die aus der Altersvorsorgezulage stammen – werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres. Versorgungspunkte, die aus der Altersvorsorgezulage stammen, werden in dem Jahr, in dem sie der Kasse zufließen, festgestellt und gutgeschrieben. Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen unter gemeinüblicher Rundung berechnet.

(2) Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000,- Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Absatz 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von 4 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Bei einer vor dem 1. Januar 2003 begonnenen Altersteilzeit auf der Grundlage der Altersteilzeitordnung (ATZO) werden die Versorgungspunkte nach Satz 1 mit dem 1,8fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beru-

hen, die in voller Höhe zustehen.

(3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v.H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v.H. während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	41	1,5
18	3,0	42	1,4
19	2,9	43	1,4
20	2,8	44	1,3
21	2,7	45	1,3
22	2,6	46	1,3
23	2,5	47	1,2
24	2,4	48	1,2
25	2,4	49	1,2
26	2,3	50	1,1
27	2,2	51	1,1
28	2,2	52	1,1
29	2,1	53	1,0
30	2,0	54	1,0
31	2,0	55	1,0
32	1,9	56	1,0
33	1,9	57	0,9
34	1,8	58	0,9
35	1,7	59	0,9
36	1,7	60	0,9
37	1,6	61	0,9
38	1,6	62	0,8
39	1,6	63	0,8
40	1,5	64 und älter	0,8

(4) Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480,- Euro geteilt und mit dem in Absatz 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v.H. und für weibliche Versicherte um 5 v.H. erhöht. Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 (Absatz 3) um 20 v.H. Der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr jeweils um einen Prozentpunkt.

§ 35

Soziale Komponenten

(1) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versor-

gungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,- Euro in diesem Monat ergeben würden.

(2) Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(3) Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die freiwillige Versicherung.

§ 36

Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer des Anspruchs richten sich – soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind – nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Die ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbweisen. Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer besteht nicht, wenn die Ehe mit der/dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Betriebsrente zu verschaffen. Dies gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

(3) Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden

Betriebsrente nicht übersteigen. Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente der/des Verstorbenen.

(4) Bei der Ermittlung der Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde.

§ 37

Anpassung der Betriebsrenten

Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli – erstmals ab dem Jahr 2002 – um 1 v.H. ihres Betrages erhöht.

§ 38

Neuberechnung

(1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einem Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente auf Grund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente auf Grund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 4 gesondert festgestellt.

(3) Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(4) Für Hinterbliebene gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Eine Neuberechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn nach Eintritt des Versicherungsfalles weitere Altersvorsorgezulagen im Sinne der §§ 79 ff. EStG der Kasse eingehen; Absatz 2 1. Halbsatz gilt entsprechend. Die hierdurch erhöhte Rentenleistung wird ab dem Folgemonat ausgezahlt.

§ 39

Nichtzahlung und Ruhen

(1) Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI endet. Die Betriebsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den der/dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.

(2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(3) Die Betriebsrente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.

(4) Die Betriebsrente ruht ferner, solange die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der Kasse keine Empfangsbevollmächtigte/keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt. Die Kasse kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung.

§ 40

Erlöschen

(1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem die/der Betriebsrentenberechtigte gestorben ist oder
- b) für den Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Betriebsrente verpflichtet ist.

(2) Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer geheiratet hat. Für das Wiederaufleben der Betriebsrente für Witwen/Witwer gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

§ 41

Abfindungen

(1) Betriebsrenten, die einen Monatsbetrag von 30,- Euro nicht überschreiten, werden abgefunden. Wurden Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert, ist eine Abfindung ausgeschlossen.

(2) Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung können auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden werden. Überschreiten dabei die Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Abfindung gemäß Absatz 2 kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden. Der Abfindungsbetrag nach Absatz 1 und 2 wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. Nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192	51	189
31	192	52	188
32	193	53	187
33	193	54	186
34	194	55	185
35	194	56	184
36	194	57	182
37	194	58	181
38	194	59	179
39	193	60	176
40	193	61	174
41	193	62	171
42	193	63	168
43	192	64	165
44	192	65	161
45	192	66	157
46	191	67	153
47	191	68	149
48	190	69	145
49	190	70	141
50	189		

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243	61	152
21	242	62	148
22	241	63	145
23	240	64	141
24	239	65	138
25	237	66	134
26	236	67	131
27	235	68	127
28	233	69	123
29	232	70	119
30	230	71	115
31	228	72	111
32	226	73	107
33	224	74	103
34	223	75	99
35	221	76	95
36	219	77	91
37	216	78	87
38	214	79	83
39	212	80	79
40	210	81	76
41	208	82	72
42	205	83	69
43	203	84	65
44	201	85	62
45	198	86	59
46	196	87	56
47	193	88	53
48	191	89	51

49	188	90	48
50	185	91	46
51	182	92	44
52	180	93	42
53	177	94	39
54	174	95	37
55	171	96	35
56	168	97	33
57	165	98	32
58	162	99	30
59	158	100	28
60	155		

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150	9	90
1	144	10	81
2	139	11	73
3	133	12	64
4	126	13	54
5	119	14	44
6	112	15	34
7	105	16	23
8	98	17 und älter	12

(4) Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanswartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(5) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(6) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.

§ 42

Rückzahlung und Beitragserstattung

(1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(2) Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(3) Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragserstattung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse.

- (4) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind
- die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
 - die geleisteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
 - die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
 - durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.

§ 43

Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend. Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch eine/einen von der Kasse zu bestimmende/n Fachärztin/Facharzt nachzuweisen. Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegen. Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

§ 44

(offen)

Abschnitt II

Verfahrensvorschriften

§ 45

Leistungsantrag

- (1) Die Kasse erbringt Leistungen nur auf Antrag. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über den Beteiligten einzureichen, bei dem die/der Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.
- (2) Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem überlebenden Ehegatten sowie den Abkömmlingen zu.

§ 46

Entscheidung

- (1) Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag. Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Betriebsrente eingestellt, so ist dies zu begründen. In der Entscheidung ist auf die Ausschlussfrist des § 46a hinzuweisen.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§ 46a

Streitigkeiten über Leistungen und über sonstige Rechte aus Einzelversicherungsverhältnissen

- (1) Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 46) kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen.
- (2) Die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung angefochten werden:
 - a) durch Anrufung des Schiedsausschusses (§ 5), wenn zwischen der Kasse und dem/der Antragsteller/in vereinbart wird, dass die Entscheidung über den Streitgegenstand endgültig durch den Schiedsausschuss erfolgen soll (Schiedsvereinbarung im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung) oder
 - b) durch Klage beim ordentlichen Gericht, wenn eine Schiedsvereinbarung nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Kasse auf die Möglichkeiten der Anrufung des Schiedsausschusses oder der Klageerhebung beim ordentlichen Gericht hingewiesen hat. Zustellungen erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein.

- (3) Der/Die Antragsteller/in und seine/sein Bevollmächtigte/r haben das Recht, vom Schiedsausschuss mündlich angehört zu werden.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsausschuss ist kostenfrei. Soweit jedoch der/die Antragsteller/in durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung erhöhte Kosten des Verfahrens veranlasst, kann der Schiedsausschuss ihr/ihm diese ganz oder teilweise in seiner Entscheidung auferlegen.

§ 46b

Streitigkeiten zwischen Kasse und Beteiligten

- (1) Über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis entscheidet der Vorstand der Kasse durch Bescheid. Der Bescheid ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuzustellen.
- (2) Gegen den Bescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss des Verwaltungsrates.
- (3) Gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses kann Klage beim Schiedsausschuss (§ 5) erhoben werden. Der Schiedsausschuss entscheidet über die Klage endgültig.
- (4) Für das Widerspruchsverfahren und das Verfahren vor dem Schiedsausschuss gelten die Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit in

dieser Satzung und der Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 5) nichts anderes bestimmt ist.

(5) . . .

§ 46c

Härteausgleich

Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten einen Ausgleich ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerrechtlich gewähren.

§ 47

Auszahlung

(1) Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union überwiesen. Die Kosten der Überweisung auf ein Konto im Inland, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse. Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Stirbt eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen. Wer den Tod der/des Betriebsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(3) Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, kann die Kasse die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte eine/einen Empfangsbefullmächtigte/n im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Betriebsrentenberechtigten.

(4) Überzahlungen können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 48

Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Betriebsrentenberechtigten:
 - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangskrankengeld und Verletztengeld

sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung:
 - der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsmin-

derung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,

3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer:
 - die erneute Eheschließung,
4. bei Betriebsrenten für Waisen:
 - das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

(2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Darüber hinaus haben freiwillig Versicherte jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt. Insbesondere sind mitzuteilen:

- a) der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- b) die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- c) der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen,
- d) die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(4) Die Kasse kann die Betriebsrente zurückbehalten, solange der Betriebsrentenberechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt.

(5) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 49

Abtretung von Ersatzansprüchen

Steht der/dem Versicherten, der/dem Betriebsrentenberechtigten oder einer/einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Bruttobetragtes der Betriebsrente an die Kasse abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 50

Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Kassenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden. Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 51

Versicherungsnachweise

(1) Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 33. Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. Zusätzlich sind die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Der Nachweis wird – soweit einschlägig

– mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Absätzen 2 bis 4 versehen. Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, wird er um den Hinweis ergänzt, dass die auf Grund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten (§ 66 Abs. 3) nicht erfüllt ist.

(2) Die Beschäftigten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber dem Beteiligten schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Kasse abgeführt oder gemeldet worden sind.

(3) Freiwillig Versicherte, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises über die eingezahlten freiwilligen Beiträge gegenüber der Kasse schriftlich beanstanden, dass diese Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind.

(4) Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben.

§ 52

Ausschlussfristen

(1) Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

(3) Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung bzw. den Nachweis hingewiesen.

VIERTER TEIL

Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 53

Kassenvermögen

(1) Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung der satzungsmäßigen Leistungen und der Verwaltungskosten der Kasse.

(2) Die Mittel der Kasse werden

- a) in der Pflichtversicherung durch Pflichtbeiträge, zusätzliche Beiträge und Sanierungsgelder,
- b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen

sowie durch Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(3) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.

§ 54

Vermögensanlage

Das Kassenvermögen ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlagen anzustreben. Im Übrigen regelt die Kasse die Anlegung des Vermögens durch Richtlinien.

§ 55

Getrennte Verwaltung

(1) Innerhalb des Kassenvermögens werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt, und zwar

- a) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen (Abrechnungsverband P),
- b) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten freiwilligen Beiträgen beruhen (Abrechnungsverband F) und
- c) für alle übrigen Anwartschaften und Ansprüche (Abrechnungsverband S),

für die eigene versicherungstechnische Bilanzen erstellt werden. Diese sind vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren.

(2) Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt.

§ 56

Versicherungstechnische Deckungsrückstellung

(1) Für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 1 wird in der Bilanz jeweils eine eigene Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt.

(2) Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

§ 57

Verlustrücklage

Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage für jeden Abrechnungsverband zu bilden. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v.H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

§ 58

Rückstellung für Leistungsverbesserung

(1) Der Überschuss, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird getrennt nach Abrechnungsverbänden in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt.

(2) Diese Rückstellungen dienen der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten. Sie können zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

§ 59

Deckung von Fehlbeträgen

(1) Reicht die Verlustrücklage in dem Abrechnungsverband P zur Deckung von Fehlbeträgen nicht aus, kann die Kasse einen zusätzlichen Beitrag erheben, soweit nicht die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen wird.

(2) Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v.H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. Reicht auch dies nicht aus, so können die Leistungen bis auf die Beitragshöhe gekürzt werden.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Verwaltungsrat beschlossen.

Abschnitt II

Pflichtversicherung

§ 60 (offen)

§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Der Beteiligte ist Schuldner der

- a) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1) und
- b) Sanierungsgelder (§ 63)

einschließlich einer durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten.

§ 62

Pflichtbeiträge

(1) Der Pflichtbeitrag beträgt 4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Beteiligte im Beitrittsgebiet können als Pflichtbeiträge folgende Mindestsätze leisten:

für das Jahr 2002	1 v.H.
für das Jahr 2003	2 v.H.
für das Jahr 2004	2 v.H.
für das Jahr 2005	3 v.H.
ab dem Jahr 2006	4 v.H.

des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2). Weicht der Beteiligte von dem Beitragssatz des Satzes 1 ab, so hat er ein entsprechend vermindertes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. Wird der Pflichtbeitrag von 4 v.H. nach Satz 2 unterschritten, werden Versorgungspunkte nach § 34 entsprechend dem Verhältnis vom tatsächlich geleisteten Beitrag zum Pflichtbeitrag von 4 v.H. erworben.

(2) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn. Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind:

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit

die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,

- b) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem Beschäftigten gezahlt wird, der mit Billigung des Beteiligten zu einem anderen Beteiligten der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, übergetreten ist,
- e) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldwerte Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z.B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,
- j) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsgeldentschädigung),
- k) Schulbeihilfen,
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- m) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagwesens,
- n) Erfindervergütungen,
- o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- p) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- q) einmalige Unfallentschädigungen,
- r) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- und außertarifliche Leistungen,
- s) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Zuwendung zu verdoppeln. Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss –

auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge und Sanierungsgelder an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge und Sanierungsgelder erstattet. Für die Bemessung der Beiträge und Sanierungsgelder gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind. Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts auf Grund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(3) Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 begonnen, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8fache der Bezüge nach § 4 Altersteilzeitordnung – ATZO –, soweit es nicht in voller Höhe zusteht. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) Durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung kann für Beteiligte der Kasse, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, für die Pflichtversicherung geregelt werden, dass für die Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zu einer Mindesthöhe von 2 v.H. von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung abgewichen werden kann. In diesem Fall hat der Beteiligte das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden. Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage für die bei dem Beteiligten beschäftigten Pflichtversicherten reduziert sich für die Beteiligten insoweit der zu zahlende Beitrag an die Kasse. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen getroffen. Die Regelung kann durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung über die in Satz 1 genannte Dauer verlängert werden.

§ 63

Sanierungsgeld

(1) Die Kasse kann ein Sanierungsgeld zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S erheben.

(2) Das von den Beteiligten zu entrichtende Sanierungsgeld beläuft sich je Kalenderjahr auf den vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzten Vorphundertatz der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der jeweiligen Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S, mindestens jedoch des Entgelts für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung zuzüglich des fünffachen der dem Abrechnungsverband S zuzuordnenden Renten mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2002.

(3) Auf den einzelnen Beteiligten entfällt der Teil der Gesamtsumme des jährlichen Sanierungsgeldes, der dem Verhältnis der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts seiner Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S zum

zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt aller Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S entspricht. Beim Beteiligten ist als Entgelt im Sinne von Satz 1 mindestens das Entgelt für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung, heranzuziehen.

(4) Als Pflichtversicherter im Abrechnungsverband S gilt jeder Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Leistungen, die aus dem Abrechnungsverband S zu erbringen sind.

(5) Das Sanierungsgeld wird von der Kasse nach Abschluss der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. Es wird mit der Entscheidung der Kasse fällig und ist bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat der Zustellung der Entscheidung folgt. § 65 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64
(offen)

§ 65

Fälligkeit von Beiträgen und Sanierungsgeldern

Die Beiträge und Sanierungsgelder sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. Beiträge und Sanierungsgelder, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 3 v.H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

§ 66

Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. Dabei werden die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt.

(2) Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht. Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversicherungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

Abschnitt III

Freiwillige Versicherung

§ 67

Beiträge

(1) Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist der/die Versicherungsnehmer/in.

(2) Die Beiträge sind in gleich bleibender Höhe monatlich zu entrichten; Einmalzahlungen können zugelassen werden. Der Beitrag für die freiwillige Versicherung muss jährlich mindestens $\frac{1}{160}$ der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen.

(3) § 65 Satz 3 gilt entsprechend für rückständige Beiträge innerhalb der gleichen Lebensaltersstufe.

(4) Die Kasse kann Sonderzahlungen zu bestimmten Zeitpunkten zulassen.

§ 68

Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. § 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht.

FÜNFTER TEIL**Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum 31. Dezember 2001 maßgebenden Leistungsrechts****Abschnitt I****Übergangsregelungen für Rentenberechtigte**

§ 69

Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. Die am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

- a) Für Neuberechnungen gilt § 38 mit der Maßgabe, dass zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 zu berücksichtigen sind. Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat bzw. ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.
- b) § 36 Abs. 3 und die §§ 39 bis 52 gelten entsprechend.
- c) Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

(4) Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort.

(5) Stirbt eine/ein unter Absatz 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/r, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebene entsprechend.

§ 70

Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

(1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versicherungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versicherungsrente festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.

(3) § 69 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (§ 108a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.

§ 71

Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 69 und 70 entsprechende Anwendung.

Abschnitt II**Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten**

§ 72

Grundsätze

(1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,- Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften).

(2) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses – ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 – aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(3) Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. Auf die Ausschlussfrist wird in dem Nachweis hingewiesen.

§ 73

Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Satz 3 und Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Kasse als pflichtversichert gelten. § 35a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31. Dezember 2001 bereits erfüllt waren.

(2) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) und des § 35a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.

(3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

(4) Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der Kasse zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum

31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, wird die Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist – abweichend von Satz 1 – dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 dem Beteiligten den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3c Satz 1 Buchst. a und b in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) mitzuteilen. Der Beteiligte hat die Daten an die Kasse zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

§ 74

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) Eine zum 31. Dezember 2001 bestehende beitragsfreie Versicherung nach § 25 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung oder eine am 31. Dezember 2001 beendete Pflichtversicherung wird ab 1. Januar 2002 zu einer beitragsfreien Pflichtversicherung (§ 21). Freiwillige Weiterversicherte können die Umwandlung der freiwilligen Weiterversicherung in eine freiwillige Versicherung zum 1. Januar 2002 beantragen; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen.

(2) Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

(3) Für Beschäftigte im Beitragsgebiet, für die § 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt, findet Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Startgutschriften nur nach § 35 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung berechnet werden und der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für diese Beschäftigten gilt die Wartezeit als erfüllt.

(4) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 74a

Sonderregelung für Versicherte im Beitrittsgebiet

(1) Für die/den im Beitrittsgebiet Versicherte/n, bei der/dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32) eingetreten ist, und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, bzw. dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das – bei Geltung der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Satzung – zur Pflichtversicherung geführt hätte, und

- a) der vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist oder
- b) nach dem 1. Januar 1997
 - aa) auf Grund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder auf Grund eines von dem Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden,
 - bb) vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und
 - cc) bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung vor dem 2. Dezember 2003 eingetreten ist,

gilt die Wartezeit als erfüllt. ²Tritt der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c, oder e bis g der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung ein, ruht die Rente in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erhalten könnte.

(2) Absatz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.

§ 74b

Ausgleichsbetrag

(1) Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zu berücksichtigen:

- a) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhen der Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt und die Ansprüche nicht durch das vorhandene Vermögen im Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c) abgedeckt sind.
- b) Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten und Anwartschaften von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen, sofern sie nicht durch nach dem 31. Dezember 2001 gezahlte Beiträge erworben wurden und durch das vorhandene Vermögen im Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c) abgedeckt sind.

(2) Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Bei Anwartschaften sind als Rechnungszins die Durchschnittszinsen der in den letzten fünf

Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v. H. zugrunde zu legen. Bei Ermittlung des Rentenbarwertes ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v.H. Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages werden dem ausscheidenden Beteiligten in Rechnung gestellt.

(3) Die Zahlung eines Ausgleichsbetrages entfällt, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt wurden. Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Beschäftigten, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v.H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, zurückbleibt. Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) Die Zahlung des Ausgleichsbetrages entfällt ferner, soweit die Lasten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Ansprüche im Rahmen von Überleitungsabkommen von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden (§ 29).

(5) Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

Abschnitt III**Sonstiges**

§ 75

Sterbegeld

(1) Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts (§ 49 Abs. 1 bis 3 und 8 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle

im Jahr 2002	1.535,- Euro,
im Jahr 2003	1.500,- Euro,
im Jahr 2004	1.200,- Euro,
im Jahr 2005	900,- Euro,
im Jahr 2006	600,- Euro,
im Jahr 2007	300,- Euro.

Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.

Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

§ 76

Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

Für Beschäftigte, für die schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002 eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist ein zusätzlicher Pflichtbeitrag in Höhe von 9 v.H. des übersteigenden Betrages vom Beteiligten zu zahlen, soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt. Die sich aus dem übersteigenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.

§ 77

(offen)

SECHSTER TEIL**In-Kraft-Treten**

§ 78

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der bisher geltenden Satzung in der Fassung der 37. Satzungsänderung. Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. Im Übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.

(2) Anstelle von § 19 findet bis zum 31. Dezember 2002 § 17 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung. § 19 Abs. 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.

(3) Soweit bis zum 31. Dezember 2002 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 62 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gemeldet wird, hat es dabei sein Bewenden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und Abs. 3 Satz 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

Übergangsvorschriften**Neufassung der Satzung zum 1. Januar 2002****Übergangsvorschrift zu § 4**

(A) In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 gilt § 4 Abs. 1 bis 3 in folgender Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) In den Verwaltungsrat berufen:

- a) die rheinische und die westfälische Kirchenleitung je drei Mitglieder,
- b) die Vorstände der Diakonischen Werke Rheinland und Westfalen je ein Mitglied,

c) der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe sieben Mitglieder.

Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen. Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe vertretenen Mitgliedervereinigungen berufen mit Wirkung zum 1. Januar 2003 für die laufende Amtsdauer (3. Oktober 1999 bis 2. Oktober 2004) des Verwaltungsrates bis zum Ablauf der Amtsperiode ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(B) Die für die Amtsperiode des Verwaltungsrates vom 3. Oktober 1999 bis zum 2. Oktober 2004 vom Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe bereits berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben vorbehaltlich der §§ 4 Abs. 2 Satz 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen wurden, im Amt.

Dortmund, den 26. April 2002

Siegel
Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
gez. Unterschriften

Die vorstehende Neufassung der Satzung im Punktemodell der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 5. Juli 2002

Siegel
Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 17. Juni 2002

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (GV.NW. 1964 S. 257) wird die vorstehende Neufassung (Stand: 26. April 2002) der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Dortmund, staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 30. September 2002

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Siegel

gez. Unterschrift

Gemeindesatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Nümbrecht

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 1 i.V.m. Artikel 90 Abs. 3, Artikel 106 Abs. 2 und Artikel 126 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederarbeit auch im Hinblick auf die Diakoniestation.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an den Fachausschuss für die Diakoniestation.

(3) Das Presbyterium kann für die Arbeit des Fachausschusses allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse des Fachausschusses aufheben oder ändern.

(4) Das Presbyterium führt die Aufsicht über den Fachausschuss.

§ 2

Zusammensetzung des Fachausschusses

(1) Das Presbyterium beruft in den Fachausschuss mindestens vier Mitglieder des Presbyteriums sowie bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder. Es bestimmt den Vorsitzenden (die Vorsitzende) des Fachausschusses.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des Artikels 113 der Kirchenordnung

- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.

§ 3

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Fachausschuss nimmt die Geschäftsführung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht wahr. Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Wirtschaftsplans mit Stellenplan zur Vorlage an das Presbyterium,
- b) Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an das Presbyterium,
- c) Einstellung und Kündigung sowie sonstige Personalentscheidungen im Blick auf die Mitarbeitenden,
- d) Beschlussfassung über die Dienstanweisungen der Mitarbeitenden.

(2) Der Fachausschuss vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr und in der Außenvertretung im Hinblick auf die Aufgaben der Diakoniestation. Er handelt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und zwei weitere Fachausschussmitglieder unter Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde. Die laufende Geschäftsführung wird auf die Pflegedienstleitung übertragen. Die in diesen Bereich fallenden Kompetenzen werden vom Fachausschuss festgelegt.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Fachausschusses sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 4

Einladung und Beschlussfassung

(1) Für die Einladung zu den Sitzungen des Fachausschusses sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.

(2) Die Niederschriften der Fachausschusssitzungen werden an dessen Mitglieder und an das Presbyterium zur Kenntnis weitergeleitet.

§ 5

Haushaltsmittel

(1) Der Fachausschuss verfügt über die im Wirtschaftsplan für die Diakoniestation ausgewiesenen Einnahme- und Ausgabenmittel. Sind negative Abweichungen des Gesamtergebnisses von mehr als 15% von den veranschlagten Zahlen absehbar, ist das Presbyterium umgehend zu informieren und seine Zustimmung einzuholen.

(2) Das Anordnungsrecht im Rahmen des Wirtschaftsplans der Diakoniestation wird auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachausschusses, bei Verhinderung auf seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin, übertragen.

§ 6

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Nümbrecht
gez. Unterschriften
Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. September 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, Art. 90 Abs. 3, Art. 106 Abs. 2, Art. 123 Abs. 1., Art. 126 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep in Anlehnung an das am 22. September 2001 verabschiedete Konzept in seiner Sitzung vom 16. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Leitung der Kirchengemeinde

§ 1

Allgemeines

Die Evangelische Kirchengemeinde Lennep steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises Lennep und der Evangelischen Kirche im Rheinland und gliedert sich derzeit in vier Pfarrbezirke. Die Leitung der Kirchengemeinde wird von dem Presbyterium ausgeübt.

§ 2

Presbyterium

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Es trägt die Gesamtverantwortung für die Dienste in der Kirchengemeinde und ist für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit zuständig.

(2) Das Presbyterium tritt in der Regel monatlich mit einer Tagesordnung in einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben an Fachausschüsse.

(4) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen.

(5) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse und kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und die Beschlüsse der Fachausschüsse mit einfacher Mehrheit aufheben oder ändern.

§ 3

Vorsitz im Presbyterium

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte in der Regel für die Dauer von zwei Jahren,

- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
- die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters soll in der Regel um ein Jahr zeitversetzt stattfinden.

(3) Die Aufgabenteilung erfolgt zu Beginn der jeweiligen Amtszeit einvernehmlich in Abstimmung mit dem Presbyterium und der Verwaltung.

(4) Das Anordnungsrecht kann gemäß § 102 VO auch auf andere, geeignete Personen übertragen werden.

§ 4

Kirchmeister

Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren

1. die Kirchmeisterin oder den Kirchmeister;
2. ist das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters sachlich unterteilt, so werden mehrere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister gewählt.

In diesem Fall ist festzustellen, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 115 der Kirchenordnung ist. Das Presbyterium kann auch die Stellvertretung regeln.

§ 5

Dienstbesprechung

Die Dienstbesprechung unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums bei der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gemäß Kirchenordnung. An der Dienstbesprechung sind beteiligt:

- der oder die Vorsitzende des Presbyteriums,
- der oder die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums,
- die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- die Verwaltungsleitung.

Die Dienstbesprechung tagt in der Regel wöchentlich und wird durch die oder den Vorsitzende/n des Presbyteriums geleitet.

§ 6

Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben

(1) Das Presbyterium bildet ständig einzurichtende, beschließende und beratende Ausschüsse. Die beschließenden Fachausschüsse entscheiden in ihren jeweiligen Bereichen über die Verwendung finanzieller Mittel eigenständig im Rahmen des verabschiedeten Haushalts und des beschlossenen Konzepts. Das Presbyterium legt jeweils zu Beginn einer vierjährigen Periode den Höchstbetrag fest, über den der jeweilige Ausschuss im Einzelfall verfügen kann.

1.1 Die beschließenden Fachausschüsse sind:

1.1.1 Ausschuss für Diakonie

Aufgaben:

Begleitung der Arbeit für Menschen mit und ohne Behinderung

Begleitung der Arbeit der Gemeindepflegestation
Begleitung der Arbeit des Augusta-Hardt-Heimes

Beratung des Haushalts für die Bereiche:

Gemeindepflege
Diakonische Arbeit
Beihilfen

Kollektenhaushalt
integrative Gruppe
Beratung in Angelegenheiten des Personals

Diakonische Anfragen im Bereich der Gemeinde
z.B. für:

Arbeitslosigkeit
Umsiedler/Aussiedler
Bedürftige in der Gemeinde
Drogenberatung
Kinder bei Scheidungen
und andere mehr

Verbindungen zu anderen diakonischen Einrichtungen wie:

Kirchlicher Entwicklungsdienst
Brot für die Welt
Drogenberatung

- Lebenshilfe
Mitarbeiter des Diakonischen Werks des Kirchenkreises Lennep
Arbeiterwohlfahrt
Rotes Kreuz
Willy-Paschmann-Haus
Haus Abendfrieden
Sozialpsychiatrisches Zentrum und andere mehr
- Anfragen aus dem sozialen Bereich
Durchführung der Diakonischen Woche
- 1.1.2 Ausschuss für Bauwesen
- Aufgaben:
- Beratung des Haushalts für Grundstücke und Gebäude für das jeweilige Rechnungsjahr
Durchführung des Haushalts
Erhaltung von Räumen und Gebäuden
Durchführung von Bau – und Grundstücksbesichtigungen
Beratung bei Neubauvorhaben, Umbauten und Nutzungsänderungen
- 1.1.3 Ausschuss für Kindertageseinrichtungen
- Aufgaben:
- Beratung und Beschluss der Aufnahmekriterien
Beratung des Haushalts für die Kindertageseinrichtungen und für den Spielkreis
Beratung in Angelegenheiten des Personals
Beratung und Beschluss von Notaufnahmen
Beratung und Beschluss in Fragen der im GTK festgelegten Sachbereiche (Öffnungszeiten, pädagogische Fortbildung, Ferienzeiten u.a.)
Entwicklung und Beratung der Konzeption
- 1.1.4 Ausschuss für Personalangelegenheiten
- Aufgaben:
- Beratung des Haushalts für die Bereiche:
Fort- und Weiterbildung
personenbezogene Festveranstaltungen
Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Beratung des Presbyteriums bei Entscheidungen in Personalfragen folgender Stelleninhaber und Stellvertreter:
- Leitende Angestellte
Pfarrerinnen und Pfarrer
Küsterinnen und Küster
Hausmeisterinnen und Hausmeister
Gemeindeamtsleiterinnen und Gemeindeamtsleiter
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (A-Stelle)
Jugendleiterinnen und Jugendleiter
Leiterinnen oder Leiter der Gemeindepflegestation
Leiterinnen oder Leiter der Kindertagesstätten
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Vorbereitung personalbezogener Festveranstaltungen
Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Stellenausschreibungen
Berufungen, Einstellungen und Beendigungen sowie sonstige Personalentscheidungen in Arbeits- und Dienstverhältnissen unter Anhörung der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses und der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Einrichtung, sofern es sich nicht um Personalentscheidungen handelt, die dem Presbyterium vorbehalten sind.
- Entwicklung und Fortschreibung eines Personalbedarfsplans unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Prognosen
Überarbeitung und Anpassung der Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen
- 1.1.5 Ausschuss für Jugendarbeit und kirchlichen Unterricht
- Aufgaben:
- Beratung des Haushalts für die Jugendarbeit
Beratung in Angelegenheiten des Personals
Beratung und Beschluss der Durchführung von Freizeiten und Seminaren
Beratung laufender Sachangelegenheiten in der Jugendarbeit (Entwicklung und Überwachung von Zielvorgaben für die Jugendleiterarbeit)
- 1.1.6 Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
- Aufgaben:
- Beratung und Beschluss der kirchenmusikalischen Jahresplanung
Beratung in Angelegenheiten des Personals
Beratung des Haushalts für Kirchenmusik
Beratung gottesdienstlicher Fragen
- 1.1.7 Ausschuss für Partnerschaften
- Aufgaben:
- Beratung des Haushalts
Beratung über Partnerschaftsarbeit in der Gemeinde
Beratung und Begleitung partnerschaftlicher Projekte
- 1.1.8 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Aufgaben:
- Beratung des Haushalts für die Öffentlichkeitsarbeit
Beratung und Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde
Herausgabe des Gemeindebriefes
- 1.2 Die ständigen, beratenden Ausschüsse sind:
- 1.2.1 Ausschuss für Theologie
- Aufgaben:
- Beratung grundsätzlicher Fragen der Theologie
Beratung konzeptioneller Fragen der Gemeindearbeit
Beratung der Vorlagen der Kreis - und Landessynode
Klausurtagung des Presbyteriums
- 1.2.2 Ausschuss für Finanzen
- Aufgaben:
- Beratung des Haushalts der Gemeinde
Beratung in finanziellen und vermögenswirksamen Sachvorgängen
- 1.2.3 Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten
- Aufgaben:

Beratung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Friedhofsgebühren
 Beratung der nach der Friedhofsordnung zu entscheidenden Sachfragen aus der laufenden Verwaltung
 Friedhofsplanung

(2) Das Presbyterium kann darüber hinaus zu seiner Beratung weitere, ständige und nicht ständige Ausschüsse und Arbeitskreise bilden und zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Fachausschüsse berufen.

(3) Das Presbyterium kann Rechte und Zuständigkeiten auf Fachausschüsse übertragen.

§ 7

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium beruft in die Fachausschüsse

1.1 Mitglieder des Presbyteriums,

1.2 sachkundige Gemeindeglieder,

1.3 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den jeweiligen Arbeitsbereichen, sofern sie Gemeindeglieder sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium muss in den beschließenden Ausschüssen höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 8

Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium beruft aus seiner Mitte auf Vorschlag der Fachausschüsse die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses und ihren oder seinen Stellvertreter oder ihre oder seine Stellvertreterin.

§ 9

Verfahren der Ausschüsse

(1) Fachausschüsse werden unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(3) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist analog zur Tagesordnung innerhalb einer Woche ein Protokoll anzufertigen, das u.a. das Datum der Sitzung, Angaben zu den Teilnehmern, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist umgehend der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums und der Verwaltung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen.

(4) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses das kirchliche Recht, so hat das Presbyterium den Beschluss aufzuheben.

(5) Die Umsetzung eines Beschlusses aus den beschließenden Fachausschüssen darf frühestens eine Woche nach Versand des Tagungsprotokolls an die oder den Vorsitzenden des Presbyteriums erfolgen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann veranlassen, dass der Beschluss eines Fachausschusses nicht ausgeführt, sondern dem Presbyterium zur Überprüfung und Entscheidung vorgelegt wird.

(7) Für die Ausschüsse gelten die Artikel 117 bis Artikel 121 der Kirchenordnung entsprechend.

Abschnitt II

Verwaltung der Kirchengemeinde

§ 10

Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium, seiner oder seinem Vorsitzenden und den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe der Gemeindeverwaltung durch.

§ 11

Aufgaben der Verwaltungsleitung

(1) Die Geschäfte der Verwaltung führt die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter bzw. ihre Vertreterin oder sein Vertreter. Ihr bzw. ihm obliegen insbesondere:

1.1 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse sowie der Anordnungen nach Artikel 123 Abs. 2 der Kirchenordnung;

1.2 die Ausführung von Weisungen der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereichs;

1.3 die Führung der einfachen Geschäfte der Verwaltung;

1.4 die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte der Gemeindeverwaltung sowie die Fachaufsicht der Mitarbeitenden;

1.5 die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr bzw. ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(2) Die Verwaltungsleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Presbyteriums in Abstimmung mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister.

(3) Die Verwaltungsleitung erfüllt die Aufgaben unter der Aufsicht und in Verantwortung des Presbyteriums.

§ 12

Erstellung und Ausführung des Haushaltsplans

(1) Die Verwaltungsleitung führt den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus.

(2) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erteilt in der Regel die Kassenanordnungen. Sachliche Richtigkeit wird von der Finanzkirchmeisterin bzw. dem Finanzkirchmeister bestätigt. Das Anordnungsrecht kann gemäß § 102 VO auf andere, geeignete Personen übertragen werden.

(3) Die Zeichnung der rechnerischen Richtigkeit obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, die die Kassenanordnungen erstellen.

§ 13

Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Das Presbyterium überträgt der Gemeindeverwaltung die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde. Dazu gehören insbesondere:

- die Führung der Kirchenbücher gemäß Artikel 69 Abs. 5 der Kirchenordnung,
- das kirchliche Meldewesen,

- die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
- das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, soweit in der VO als Aufgabe des Gemeindeamtes vorgesehen,
- die Vermögensverwaltung einschließlich der Anlegung von Geldern in Absprache mit der Finanzkirchmeisterin bzw. dem Finanzkirchmeister,
- die Grundstücks- und Bauverwaltung,
- die Bearbeitung von Kirchensteuerangelegenheiten,
- die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
- die Versicherungsangelegenheiten,
- die Verwaltung der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen,
- die Verwaltung der Kollektensammlungen und Gaben,
- allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die der Verwaltung auf Grund,
- kirchlicher oder gesetzlicher Bestimmungen übertragen sind.

Als laufende Verwaltungsgeschäfte gelten nicht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und außergewöhnliche Geschäfte.

§ 14

Übertragung des Schriftverkehrs

- (1) Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird der Verwaltungsleitung übertragen. Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
- (2) die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
 - 2.1 die Unterzeichnung der Protokollbuchauszüge nach Artikel 124 der Kirchenordnung und der in Artikel 125 der Kirchenordnung bezeichneten Urkunden,
 - 2.2 die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
 - 2.3 die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die nach Artikel 125 der Kirchenordnung in Urkundenform abzugeben sind,
 - 2.4 die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ausdrücklich oder im Einzelfall vorbehalten hat.
- (3) Die Verwaltungsleitung zeichnet den Schriftverkehr „im Auftrag“.
- (4) Die Verwaltungsleitung übernimmt bei der Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihr oder ihm unterzeichneten Schriftstücke.

Abschnitt III

Schlussbestimmung

§ 15

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung und Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die

Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung sind durch den Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

Remscheid den 16. April 2002

Evangelische Kirchengemeinde
Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 9. Oktober 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2003

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

60485 Az.: III/12-7-11-10 Düsseldorf, 24. Oktober 2002

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen. Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Ergebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und älteren Pfarrern angewiesen und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als sechsmal hintereinander mit derselben Pfarrerin/demselben Pfarrer zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern als auch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten 14 Tage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung, deren Höhe 20,45 € pro Tag an allen Einsatzorten beträgt.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrerinnen und Pfarrern (auch Pfarrerinnen und Pfarrern zur Anstellung), Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über die Superintendentin/dem Superintendenten an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Das Landeskirchenamt

Liste der Orte, in denen im Jahre 2003 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist

(Änderung vorbehalten)

Dänemark

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Hals/Nordjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

Frankreich

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oleron	Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Nizza	Juli und August

Griechenland

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
Bibione Pineda und Lido del Sole	Juni bis September
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Capri	Mitte Mai bis Mitte Juni und September
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Ende September

Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol	Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern Mitte Juli bis Mitte September

Litauen

Nidden	Mitte Juni bis Mitte September
--------	--------------------------------

Niederlande

Insel Ameland/Friesland	10. Juli bis 10. September
Cadzand/Zeeland	Ostern, 10. Juli bis 10. September
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	10. Juli bis 10. September
Domburg und Oostkapelle/Walchern	10. Juli bis 10. September
Renesse	10. Juli bis 10. September
Insel Schiermonnikoog/Friesland	10. Juli bis 10. September
Insel Texel/Nordholland	10. Juli bis 10. September
Zoutelande/Walchern	10. Juli bis 10. September
Groet	13. Juli bis 31. August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a. See und Gols	Juli und August
Rust/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	22. Dezember 2002 bis 6. Januar 2003 und Juni bis September
Egg bei Villach	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
Maria Wörth	Juli und August
Klopein	Juli und August
Millstatt	Juli und August
Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Ossiach und Tschöran	Juli und August
Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach a. Erlaufsee	Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg	Juli und August
Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August

Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald/Reutte	August
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz	Juli und August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	1. Februar bis 17. März 2003 Mitte Juni bis Mitte September
Kufstein	Juli und August
Landeck und St. Anton	Juli oder August
Mayrhofen und Fügen	Juli und August
Pertisau und Achenkirch	14. Dezember 2002 bis 6. Januar 2003 Juli und August

Tirol

Serfaus	Februar oder März
Seefeld	Januar bis März
Seefeld und Telfs	Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben/Ötztal	August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

Salzburg und Umgebung	Juli und August
Bad Gastein	Weihnachten/Neujahr und 15. Juni bis 15. September
Bad Hofgastein	Juli und August
Golling und Hallein	August
Lofer	Juli und August
Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Wagrein und Werfenweng	Juli oder August
Zell a. See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Bad Radkersburg	Juli und August
Ramsau	Dezember 2002 bis Februar 2003 und Mitte Juli bis Mitte September

Vorarlberg

Bludenz	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Schrus	Juli und August

Polen

Gizycko/Masuren	Mai bis August
Karpacz/Wang	Mai bis September
Riesengebirge	

Tschechische Republik

Vrchlabi	Juni bis September
----------	--------------------

Ungarn

Siofok-Balatonszarszo	Juli und August
Hoyduszoboszlo	Mai, Juni und September

Zypern

Ayia Napa	Mai, Juni, September, Oktober
-----------	-------------------------------

In Vorbereitung

Frankreich	Hossegor
-------------------	----------

Bulgarien**Mehrmonatige Beauftragungen**

Algarve	Mai bis Oktober
Mallorca	1. September 2003 bis 30. Juni 2004
Gran Canaria-Nord	1. September 2003 bis 30. Juni 2004
Rhodos	1. September 2003 bis 30. Juni 2004
Teneriffa-Nord	1. September 2003 bis 30. Juni 2004
Bilbao (Gemeindedienst)	1. September 2003 bis 30. Juni 2004
Lanzarote	1. September 2003 bis 30. Juni 2004
Fuerteventura	1. September 2003 bis 30. Juni 2004
Heviz/Ungarn	Juni bis November

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem eintägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 24. März bis 28. März 2003 statt.

Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2003 für das Kirchliche Amtsblatt

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2003 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2003	19. Dezember 2002
Februar 2003	23. Januar 2003
März 2003	20. Februar 2003
April 2003	20. März 2003
Mai 2003	24. April 2003
Juni 2003	22. Mai 2003
Juli 2003	26. Juni 2003
August 2003	24. Juli 2003
September 2003	21. August 2003
Oktober 2003	25. September 2003
November 2003	23. Oktober 2003
Dezember 2003	20. November 2003
Januar 2004	18. Dezember 2003

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Az.: 41-1501404-03-01

Düsseldorf, 16.10.2002

Durch die Aufhebung der 3. Pfarrstelle wird das Siegel der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, Kirchenkreis Duisburg-Süd, mit Wirkung vom 1. Mai 2002 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Heike Gluth am 25. August 2002 in der Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf.

Pfarrer z.A. Philip Horn am 22. September 2002 in der Kirchengemeinde Raubach.

Predigthelfer Michael Scholz Kirchengemeinde Bergneustadt, Kirchenkreis An der Agger am 21. Juli 2002.

Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer:

Die Bestellung von Herrn Klaus-Dieter Müller zum Predigthelfer ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte des ehemaligen Predigthelfers Klaus-Dieter Müller sind hierdurch erloschen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst Jonas Marquardt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Probedienst Thomas Reppich in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Michaela Schuster in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Frank Bublitz mit Wirkung vom 28. Oktober 2002 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Pfarrer Dr. Ulrich Eibach mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die 10. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge Unikliniken) des Kirchenkreises Bonn.

Pfarrerin Eva Manderla mit Wirkung vom 1. September 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer Jonas Marquardt mit Wirkung vom 1. November 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

Pfarrer Thomas Reppich mit Wirkung vom 1. November 2002 die 7. Verbandspfarrstelle (Berufsschulpfarramt) des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln.

Pfarrerin Michaela Schuster mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die 4. Pfarrstelle (Behindertenreferat) des Kirchenkreises Bonn.

Pfarrerin Christa Voßkamp mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, Kirchenkreis Essen-Mitte.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer Hans-Wilhelm Höroldt, bisher Kirchengemeinde Düren, wechselt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Pfarrer Peter Renschler, bisher Kirchengemeinde Schwalbach, Kirchenkreis Völklingen, wechselt mit Wirkung vom 15. September 2002 in eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Freistellung:

Pfarrer Ralph Teipel, Kirchengemeinde Trier (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2002 bis zum 31. Oktober 2005 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Pfarrer im Probedienst Ernst-Detlef Flos in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Wied eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2002.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Bettina Kitzel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Elberfeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 16. Oktober 2002.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Ekkehard Meis zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Inga Sandschneider vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin z.A. i.K.

Stephan Schäfer vom Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Angela Schiller-Meyer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Langenfeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. September 2002.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Jörg Welling vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Annette Zerbe in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. September 2002.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Michael Brzylski mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrerin im Probedienst Gunda Busch mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Ernst-Detlef Flos mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Martin Giering mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Volker Houba mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Sabine Jordan-Schöler mit Ablauf des 30. September 2002.

Pastor im Sonderdienst Detlef Kogge mit Ablauf des 31. August 2002.

Pfarrer im Probedienst Frank Meißburger mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Ulrike Schalenbach mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Thomas vom Scheidt mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Doris Schlechtweg mit Ablauf des 30. September 2002.

Pastorin im Sonderdienst Stephanie Schmidt-Eggert mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Friederike Schuppener mit Ablauf des 30. September 2002.

Pfarrer im Probedienst Ingeborg Sylla mit Ablauf des 30. September 2002.

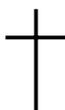
Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hermann Bauer, Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2002.

Pfarrer i.W. Dr. Jochen Enders mit Wirkung vom 1. November 2002.

Pfarrer Siegmund Kretschmer, Johannis-Kirchengemeinde Bonn-Duisdorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2002.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat i.W. Burkhard Schittko zum 1. November 2002.



*Ich bin die Auferstehung und das Leben.
Wer an mich glaubt, der wird leben,
auch wenn er stirbt.*

Johannes 11,25

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Hans-Günter Baer am 17. September 2002 in Rees, zuletzt Pfarrer in Hamborn; geboren am 15. März 1927 in Duisburg; ordiniert am 26. Juni 1960 in Essen-Borbeck.

Pfarrer i.R. Fredi Meier am 10. September 2002 in Idar-Oberstein, zuletzt Pfarrer in Niederwörrsbach; geboren am 17. Dezember 1933 in Solingen; ordiniert am 23. April 1961 in Solingen.

Pfarrer i.R. Hans-Joachim Schäfer am 11. September 2002 in Mülheim/Ruhr, zuletzt Pfarrer in Lindlar; geboren am 30. November 1929 in Essen; ordiniert am 20. Juli 1960.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kreuz-Kirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gleichzeitig wurde die bisherige 3. Pfarrstelle zur 1. Pfarrstelle erklärt.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vluyn, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. März 2003 in vollem Dienstumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde setzt sich zusammen aus den Orten Vluyn und Schaephuysen. Vluyn ist eine Stadtgemeinde mit langer reformierter Tradition; Schaephuysen liegt an der Grenze zum, vornehmlich katholisch geprägten, ländlichen Einzugsbereich des Kreises Kleve. Etwa 5.600 Gemeindeglieder verteilen sich auf zwei Gemeindebezirke mit zwei Predigtstätten, zwei großen Gemeindehäusern, einem viergruppigen Kindergarten, einem Altenheim, einer Diakoniestation und einem sehr gut besuchten Jugendheim (zwei hauptamtliche Mitarbeiter/innen in Gruppenarbeit und OT). Zentrum des Gemeindelebens ist der Gottesdienst in der kürzlich neu gestalteten Dorfkirche Vluyn. Die Gemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges, lebendiges Gemeindeleben aus. Sie versteht sich als eine Gemeinschaft von Christinnen und Christen, die versucht, die ermutigende Botschaft von der Auferstehung Christi zu leben, mit dem Ziel sie einladend und gewinnend weiterzugeben. Hierbei nimmt die Auslegung der Heiligen Schrift in Gottesdiensten und gemeindlichen Gruppen eine zentrale Rolle ein. Das zeitlose Gottes-Wort soll zeitgemäß weitergegeben werden, um Erneuerung zu ermöglichen. Hierbei sollen auch die noch nicht zur Kerngemeinde zählenden Gemeindeglieder angesprochen werden. Die Gemeinde sucht einen/eine Pfarrer/in oder ein Pfarrerehepaar, der/die dieses Anliegen mit uns von Herzen teilt und mit seinem Wesen dafür einsteht. Liebe zur Verkündigung, Begeisterung für die Gemeinde, Sinn für Gleichberechtigung und kooperativer Umgang mit haupt- und ehrenamtlich Tätigen, Kreativität und innovatives Denken in der geistlichen (Beg)Leitung, ökumenische Offenheit und frische Ideen für den Gemeindealltag sind die Merkmale, die wir uns wünschen. Als neue Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchengemeinde Vluyn wird Ihnen die Chance geboten, mit ihren Erfahrungen eine im Umbruch befindliche Gesamtgemeinde richtungsweisend mitzugestalten. Dabei sind Sie nicht bezirklich gebunden, sondern werden aus dem weiten Spektrum der Arbeitsfelder, welche in der Gemeinde verankert sind, entsprechend Ihren Möglichkeiten und Gaben Ihre Schwerpunkte setzen und aktiv gestalten. Das Presbyterium, die hauptamtlich Mitarbeitenden, der Pfarrer und viele ehrenamtlich engagierte Gemeindeglieder freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. In der Stadt Neukirchen-Vluyn sind alle Schularten vorhanden. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter www.kirche-moers.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für telefonische Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Bert Konijnenberg, Tel. (0 28 45) 2 72 12, oder (01 72) 2 19 98 12, zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Kirn an der Nahe ist eine Gemeinde mit zwei Pfarrbezirken (ca. 5.000 Gemeindeglieder bei 10.000 Einwohnern, neuem Gemeindezentrum, Kindergarten, drei Predigtstätten) im südlichen Rheinland und sucht für die 2. Pfarrstelle (Bezirk in Kim) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Besondere Schwerpunkte sind: Begleitung der Jugendarbeit (des CVJM und der hauptamtlich geleiteten offenen Jugendarbeit), Seelsorge in einem evangelischen Altenheim und

Seelsorge an evangelischen Gemeindegliedern im katholischen Altenheim. Sie wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihr Wege gehen wollen, als Christen in der Gesellschaft zu leben; die bereit sind, bestehende Formen zu hinterfragen und neue Formen des Gemeindelebens mitzuentwickeln; die offen sind für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Presbyterium sowie vielen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den Wunsch haben, neben der Tätigkeit im Bezirk, in Absprache mit dem Kollegen und dem Presbyterium, Aufgaben in der Gesamtgemeinde zu übernehmen. In Kirn sind alle Schulformen vor Ort, ein Pfarrhaus ist vorhanden. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 492. Auskünfte erteilen gern: Michael Heck (Vorsitzender des Presbyteriums), Tel.: (0 67 57) 96 25 42, Pfarrer Michael Zeh (stellv. Vorsitzender), Tel.: (0 67 52) 27 81. Ihre Bewerbung richten sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kirn über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach.

Die Kirchengemeinde Trier (ca. 10.000 Gemeindeglieder) sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 1. Pfarrstelle (100 %). Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne in der Diaspora arbeitet und mit evangelischem Profil Freude an ökumenischer Zusammenarbeit hat. Die Arbeit der Trierer Gemeinde wird stark von Ehrenamtlichen getragen. Diese zu begleiten und zuzurüsten und Neue zu gewinnen, ist eine sehr wichtige Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin. Die Gemeinde legt Wert auf sorgfältig vorbereitete, lebendige Gottesdienste. In der Gemeinde arbeitet ein hauptamtlicher A-Kirchenmusiker. Im Gemeindebezirk ist die Pfarrerin/der Pfarrer für die Seelsorge umfassend zuständig. Da die Kirchengemeinde Trier sich mit ihren vier Pfarrbezirken als Einheit begreift, wird Kollegialität und die Bereitschaft zur Teamarbeit erwartet. Die Zusammenarbeit im Presbyterium ist vertrauensvoll und konstruktiv. Es bestehen ein gemeinsamer Predigtplan, Dienst- und Arbeitsmöglichkeiten in allen Kirchen und Gemeinderäumen. Als besondere Aufgaben sind der Pfarrstelle die Jugendarbeit der Gemeinde (gemeinsam mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter), die Mitarbeit in einer zweigruppigen Kindertagesstätte, Kontakte zu verschiedenen Schulen in der Stadt sowie die Seelsorge in einem Krankenhaus mit Palliativstation und Psychiatrie zugeordnet. Die Konfirmandenarbeit geschieht in überbezirklicher Zusammenarbeit. Die Universitätsstadt Trier ist Oberzentrum mit rund 100.000 Einwohnern. Sie hat eine große abendländische und europäische Tradition. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis ab Seite 603 zu entnehmen. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises Trier, Engelstr. 12, 54292 Trier, an den Vorsitzenden des Presbyteriums zu richten. Für Rückfragen stehen neben dem Presbyteriumsvorsitzenden, Pfarrer Hepke, Tel. (06 51) 3 20 50, Kirchmeister Graf Grote, Tel. (0 65 88) 78 48, sowie Pfarrer Dann, Tel. (06 51) 2 88 25, zur Verfügung.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bischmisheim, Kirchenkreis Völklingen, ist ab dem 1. Januar 2003 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Bischmisheim ist ein Stadtteil der Landeshauptstadt Saarbrücken. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 100%. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Zur Gemeinde gehören ein Gemeindehaus und ein 5-gruppiger Kindergarten. Des Weiteren sind Gemeindeglieder im örtlichen Seniorenheim zu betreuen. Ein großzügiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer

oder ein Pfarrerehepaar. Die Bewerber sollten die Botschaft des Evangeliums zeitnah, konkret und für alle verstehbar in das tägliche Leben vermitteln. Sie sollten neue Ideen mitbringen und Traditionen zu schätzen wissen sowie die Eigenständigkeit bestimmter Arbeitsfelder anerkennen und fördern. Insbesondere im Bereich der Seelsorge sollten Schwerpunkte gesetzt werden. Eine Zusammenarbeit mit den beiden Kollegen der Nachbargemeinden ist erwünscht. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 619. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium Bischmisheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestr. 35, 66333 Völklingen, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne Christel Weins, Tel.: (01 77) 43 65 107 oder Astrid Schmeer, Tel.: (06 81) 9 89 31 51.

Die Kirchengemeinde Schwalbach im Kirchenkreis Völklingen sucht ab sofort für die 2. Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Schwalbach ist eine Diasporagemeinde im Saarland mit sieben Ortsteilen und drei Predigtstätten. Zur Gemeinde gehören 3.660 Gemeindeglieder, eine Kirche und ein Gemeindehaus im 2. Pfarrbezirk sowie ein Gemeindezentrum und ein evangelisches Altenheim im 1. Pfarrbezirk. Der Katechismus ist in seiner unierten Form im Gebrauch. Die Infrastruktur ist gut, alle Schulformen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Pfarrstelleninhaberin/Der Pfarrstelleninhaber sollte neben dem – im Wechsel mit dem Kollegen ausgeübten – Predigtamt, den Kasualien, dem kirchlichen Unterricht und der Seelsorge im Pfarrbezirk schwerpunktmäßig die Kinder- und Jugendarbeit übergreifend durchführen. Von daher sollte der/die Bewerber/in Praxiserfahrung in diesem Bereich haben. Teamfähigkeit, ökumenisches Interesse, Organisationstalent und Kommunikationsfähigkeiten werden vorausgesetzt. Ein 1995 erbautes, geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen. Nähere Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Reinhard Janich, Tel. (0 68 34) 5 35 46.

Die Kirchengemeinde Wadern-Losheim, Kirchenkreis Völklingen, ist eine Diasporagemeinde mit zwei Pfarrbezirken in einer reizvollen Gegend im Nordsaarland. Zur Gemeinde gehören 2.400 evangelische Christen in Wadern, Weiskirchen und Losheim am See. Das ist ein räumlich recht ausgedehnter Bereich – etwa 250 km² groß. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Gemäß der Gemeindekonzeption ist es Anliegen aller Arbeit, „den Glauben der Menschen zu wecken und zu stärken, das evangelische Profil der Gemeinde auszubauen und den Zusammenhalt, insbesondere über die Bezirksgrenzen hinweg, zu festigen“. Es wird zum nächstmöglichen Termin ein Pfarrer/eine Pfarrerin für die 2. Pfarrstelle/Bezirk Losheim gesucht, die mit reduziertem Dienstumfang (75%) zur Neubesetzung freigegeben ist. (Die Pfarrstelle für den 1. Bezirk hat gleichfalls einen Dienstumfang von 75 %.) Über die Arbeit in den beiden Bezirken hinaus gibt es für die Gemeinde – derzeit befristet bis Mai 2006 – einen Seelsorgeauftrag an den Rehabilitationskliniken in Weiskirchen im Umfang von 25 % – zurzeit dem 1. Pfarrbezirk zugeordnet. Dessen Zuordnung zu den Pfarrbezirken ist aber verhandelbar. Die Infrastruktur der Gemeinde Losheim am See ist gut. Alle Schulformen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Ein in den 90er Jahren erbautes Pfarrhaus in ruhiger Lage in Losheim steht zur Verfügung. Der pfarramtliche Dienst geschieht gemäß der Gemeindekonzeption zum Teil bezirksbezogen, zum Teil bezirksübergreifend funktional. Als Schwerpunkt der Gemein-

dearbeit sollen Gottesdienst, Kinder- und Jugendarbeit und ein lebendiger Gemeindeaufbau gefördert werden. Wenn Sie bereit sind zu enger Teamarbeit und offen für die Kooperation mit den katholischen Pfarreien, dann richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestr. 35, 66333 Völklingen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Für Nachfragen steht die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Karin Krautmacher, Tel. (0 68 71) 20 07, zur Verfügung.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Superintendentur des Kirchenkreises Greifswald/Pommersche Ev. Kirche ist zum 1. Februar 2003 wieder zu besetzen. Der Kirchenkreis Greifswald entspricht dem Landkreis Ostvorpommern, der landwirtschaftlich und touristisch geprägte Gebiete umfasst. Dienstsitz des/der Superintendenten/in ist die Universitätsstadt Greifswald. Zum Kirchenkreis gehören zurzeit 53 Pfarrstellen. Gesucht wird ein/e Pfarrer/in, der/die sich im Dienst bewährt hat und seit der Ordination mindestens 10 Jahre im Dienst steht. Von den Bewerbern/innen werden Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Konsequenz und Durchsetzungsvermögen erwartet. Erfahrungen in Leitung und Verwaltung sollten vorhanden sein. Er/Sie soll Impulse geben können für die Veränderung bzw. Erneuerung der kirchlichen Arbeit und des Gemeindelebens im Kirchenkreis. Der/Die Superintendenten/in wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kreissynode gewählt und von der Kirchenleitung berufen. Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstr. 35/36, 17489 Greifswald. Auskünfte erteilt OKR Moderow, Tel.: (0 38 34) 55 47 34. Die Bewerbungsfrist endet am 16. Dezember 2002 (Datum des Posteingangs).

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Waldniel sucht eine Leiterin/einen Leiter für das Gemeindeamt. Zusammen mit der erfahrenen zweiten Kraft soll die Gemeinde mit KiTa, Friedhof, je zwei Jugendzentren und Pfarrstellen verwaltet werden. Geboten wird voller Dienstumfang, Vergütung nach BAT/KF (eventuell A 9, mittlerer Dienst), Möglichkeit zur Weiterbildung, neueste EDV, abwechslungsreiche Arbeit, ein freundliches Team, reizvolle Landschaft, Nähe Mönchengladbach und Düsseldorf, alle Schulformen am Ort. Erwartet werden kirchliche Verwaltungsprüfung oder vergleichbare Qualifikation in allgemeiner Verwaltung zur Buchführung, Daten- u. Personalverwaltung (Word, Excel, Access) etc., freundliches Wesen, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, lebendige Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Waldniel, Lange Str. 50, 41366 Schwalmthal. Auskünfte erteilt Verwaltungsfachangestellte G. Gläsel, Tel. (0 21 63) 44 45, E-Mail: gerda.glaesel@kgm-waldniel.de

Im Verwaltungsamt Köln-Südost, dem sieben Kirchengemeinden im rechtsrheinischen Köln angeschlossen sind, ist zum 1. Januar 2003 die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters neu zu besetzen. Zu dem Aufgabengebiet gehören schwerpunktmäßig die Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde, die Bearbeitung der Freizeitabrechnungen für alle Rechtsträger und die Mitarbeit in der Kassenverwaltung. Im Verwaltungsamt werden die Kassen-

und Buchhaltungsgeschäfte für zehn Rechtsträger wahrgenommen. Es handelt sich um eine Stelle mit 28 Wochenstunden. Eine Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 38,5 Stunden ist langfristig geplant, aber vorerst nur für ein Jahr möglich. Die Gemeinde wünscht sich eine/einen der ev. Kirche angehörende/angehörenden aufgeschlossene/aufgeschlossenen Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit möglichst erster kirchlicher Verwaltungsprüfung und Erfahrung im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Eigenverantwortliches Arbeiten und PC-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt je nach persönlichen Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Ev. Verwaltungsamt Köln-Südost, Olpener Str. 9-13, 51103 Köln-Höhenberg. Telefonische Auskünfte erteilt die Verwaltungsamtsleiterin Frau Bauer, Tel. (02 21) 98 79 5-15.

Literaturhinweise:

Unsere Zeit steht in Gottes Händen. **75 Jahre Lutherkirchengemeinde Düsseldorf 1927–2002.** Im Auftrag des Presbyteriums hg. von Jürgen Erdmann u. Kurt Düwell. Rheinbach: CMZ 2002, 227 S., Abb.

„Die Gemeinde als Ort von Theologie“. Festschrift für Jürgen Seim zum 70. Geburtstag. Hg.: Katja Kriener, Marion Obitz u. Johann Michael Schmidt. Bonn: Habelt 2002, XV, 480 S. + Beil. 25 S. (Bibliographie J. Seim) (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 158)

Jürgen Erdmann: Denn sie wissen nicht, was sie glauben. **Kabarett der LutherRatten.** Mit einem Geleitwort von Horst Goldemund (Grazbürsten). Rheinbach: CMZ 2002, 269 S., Abb.

Berichtigung zum KABI 11/2000

Im KABI 11/2000 muss es auf Seite 297 bei dem Datum der Bekanntmachung der Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung/Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung – KiStO) statt „Vom 27. Oktober 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000“ richtig heißen: „**Vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000**“.

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom

Az.: ZD/21-06-01

Düsseldorf, 22. Oktober 2002

Ab sofort ist die „Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland“ auf CD-Rom auf der Grundlage der 1. Ergänzungslieferung nach dem Neudruck des Gesamtwerkes, 3. Auflage, lieferbar.

Bezugsadresse:

EMS Electronic Management Service, Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen, Telefon (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte: Frau M.-L. Schnee

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niemannsweg 1-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
